

Gewinnrücklage nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Das laufende und die vergangenen Wirtschaftsjahre in der Forstwirtschaft sind oft durch hohe Umsätze aus dem Schadh Holzverkauf und den Zufluss von Fördermitteln unter anderem zur Beseitigung von Forstschäden gekennzeichnet. Ein großer Anteil der Arbeiten für die Beseitigung von Forstschäden wird aber erst in den zukünftigen Wirtschaftsjahren erfolgen können. Dieser Umstand führt zu großen Abweichungen zwischen dem steuerlichen Gewinn und dem realistischen betriebswirtschaftlichen Gewinn der Forstwirtschaftsbetriebe. Die Glättung von Gewinnen zwischen verschiedenen Forstwirtschaftsjahren ist ein Weg zur Lösung dieses Problems.

Ein Instrument dazu ist die Rücklage nach § 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes. Nach dieser Vorschrift ist es möglich, dass bilanzierende Forstwirtschaftsbetriebe unabhängig von ihrer Rechtsform eine gewinnmindernde Rücklage einstellen können. Die Einstellung der Rücklage ist unabhängig vom Vorliegen einer Einschlagsbeschränkung, so dass in „guten Jahren“ der steuerliche Gewinn gemindert werden kann.

Diese Rücklage darf dann in späteren Wirtschaftsjahren aber nur für

1. die Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse,
2. vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz,
4. die Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen und die nachfolgende Waldpflege oder
5. die Beseitigung der unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verursachten Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen aufgelöst werden.

Das besondere an dieser Rücklage ist, dass ein betrieblicher Ausgleichfonds gebildet werden muss. Die Rücklage ist dementsprechend nicht nur ein bestimmter Bilanzposten, sondern die Gelder für diesen Fonds müssen auf ein für diese Zwecke eingerichtetes Konto bei einem Kreditinstitut eingezahlt, also auch tatsächlich angespart werden. Diese Finanzmittel müssen aber nicht versteuert werden.

Die Bildung dieser Rücklage ist natürlich betragsmäßig begrenzt. Die jährliche Zuführung zur Rücklage darf 25% der im Durchschnitt der letzten 3 Jahre erzielten nutzungssatzmäßigen Einnahmen also der tatsächlichen Holzroherlöse innerhalb des Nutzungssatzes nicht übersteigen. Die gesamte Rücklage darf am Wirtschaftsjahresende 100% dieser nutzungssatzmäßigen Einnahmen des Durchschnitts der letzten 3 Jahre nicht überschreiten. Da die Begrenzung vom Nutzungssatz abhängig ist, muss unbedingt ein gültiger Nutzungssatz vorliegen. Dieser wird in der Regel durch eine Forsteinrichtung hergeleitet. Wenn sich die nutzungssatzmäßigen Einnahmen in den Folgejahren verringern, kann die Rücklage beibehalten werden. Bei einer Erhöhung der nutzungssatzmäßigen Einnahmen kann die Zuführung als auch der Höchstbetrag der Rücklage erhöht werden. Die Auflösung der Rücklage erfolgt, indem die Fondsmittel für die oben genannten Maßnahmen bzw. Ausgaben verwendet werden. Der Forstwirtschaftsbetrieb sollte die Mittel für die Bezahlung der Ausgaben vom besonderen Konto abheben. Die Finanzverwaltung legt Wert auf einen zeitlichen und betragsmäßigen Zusammenhang. Werden die Fondsmittel für nicht begünstigte, das heißt schädliche

Zwecke verwendet, wird ein Zuschlag zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer in Höhe von 10% des Teils der aufgelösten Rücklage erhoben, der auf die nichtbegünstigten Zwecke entfällt. Nach Auflösung eines Teils der Rücklage kann im Rahmen der jährlichen und absoluten Höchstbeträge eine Neueinstellung erfolgen. Dann müssen auch neue Geldmittel auf das spezielle Bankkonto (Ausgleichfonds) eingezahlt werden.

Andere Optionen

Eine weitere Möglichkeit zur Senkung des steuerlichen Gewinns bei bilanzierenden Forstwirtschaftsbetrieben durch hohe Umsätze aus Schadholzverkäufen ist die Einstellung einer Rückstellung für die zukünftigen Wiederaufforstungskosten, wenn durch Kalamitätsnutzungen ein Kahlschlag entstanden ist. Voraussetzung ist, dass eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Wiederaufforstung besteht und die Nichterfüllung dieser Verpflichtung auch sanktioniert wird. Entsprechend dem Thüringer Waldgesetz besteht eine solche Verpflichtung. Wenn der Waldbesitzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt handelt er ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Diese Wege zur Glättung des Gewinnes zwischen verschiedenen Forstwirtschaftsjahren durch die Bildung der Rücklage bzw. der Einstellung einer Rückstellung sind wie schon erwähnt aber nur bei bilanzierenden Forstbetrieben möglich. Das heißt, Betriebe die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich also Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ermitteln. Betriebe, die zur Gewinnermittlung nur eine Einnahmen- Überschuss-Rechnung erstellen, können diese Wege nicht nutzen.

Alternativ besteht gemäß § 4 des Forstschäden–Ausgleichgesetzes für nicht bilanzierende Forstbetriebe aber ausschließlich in Jahren mit Einschlagsbeschränkungen wie beispielsweise 2021 die Möglichkeit die Betriebsausgaben pauschal in Höhe von 90 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes bzw. bei Stammverkauf 65 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes von den gesamten Betriebseinnahmen abzuziehen. Da der Zufluss von Fördermitteln das Ergebnis des Forstbetriebes wesentlich beeinflussen kann, sollte immer ein Vergleich zwischen Ansatz der pauschalen und der tatsächlichen Betriebsausgaben vorgenommen werden.

Die dargestellten Wege zeigen, dass bilanzierende Forstwirtschaftsbetriebe umfangreichere bzw. wirkungsvollere Möglichkeiten haben, den Gewinn zwischen den Wirtschaftsjahren zu glätten. Daher sollten die nichtbilanzierenden Forstwirtschaftsbetriebe betriebsindividuell die Entscheidung zum Übergang zur Bilanzierung treffen, weil ein Abwägen zwischen Mehraufwand durch Bilanzierung und steuerlicher Belastung notwendig ist.

Steuerberater Dipl.-Ing. agr. Benno Gabel

Kettengasse 16

99974 Mühlhausen

Tel. 03601-427635